

Siegburger Termine

Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag 11.30 Uhr

Aquarelle des jüdischen Friedhofs
von jungen Künstlerinnen des Gymnasiums Alleestraße
Rathaus, Nogenter Platz 10
bis Fr., 30.11. 2012

Abi Shek
Holzschnitte, Skulpturen, Malerei
Stadtmuseum, Markt 46
bis So., 9.12.2012

Raumforscher
Skulpturen und Malerei
von Bettina Lüdicke und Petra Ottkowski
Pumpwerk, Bonner Straße 65
bis Fr., 21.12.2012

Luis Gonzalez Duo
Magische Momente
- Hits aus Lateinamerika, Spanien und Italien
Casbah, Markt 35
Do., 29.11.2012, 20 Uhr

Bosstime / Tribute to Bruce Springsteen
Kubana, Zeithstraße 100
Fr., 30.11.2012, 21 Uhr

Willhellmine Weihnachtsstern
Musik, Tanz und Figuren für Kinder ab 4 Jahren
vom Theater compania t
Stadtbibliothek, Griesgasse Sa., 1.12.2012, 15 Uhr

Zeltinger Band
Kubana, Zeithstraße 100
Sa., 1.12.2012, 21 Uhr

Mittelalterlicher Markt zur Weihnachtszeit
Tauchen Sie ein ins Mittelalter und genießen Sie die kleine Welt inmitten der Innenstadt
Marktplatz
Sa., 1.12. bis So., 23.12.2012
11 - 20 Uhr

Weltliteratur im Pumpwerk
Barbara Teuber liest
von Thomas Mann
"Weihnachten bei den Buddenbrooks"
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So., 2.12.2012, 11 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag
Innenstadt
So., 2.12.2012, 13 - 18 Uhr

Spaziergang zur Abtei
vorbei an historischen Sehenswürdigkeiten und auch weniger bekannten Schönheiten der Stadt
Stadtmuseum, Haupteingang
So., 2.12.2012, 14 Uhr

Von Köln nach Hanoi
Reisebericht
VHS im Stadtmuseum, Markt
Mo., 3.12.2012, 19.30 Uhr

Biutiful
Spanisches Original mit deutschem Untertitel
Cineplex, Europaplatz
Do., 6.12., 17.30 und 20.15 Uhr

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 13

Nr. 39

28. November 2012



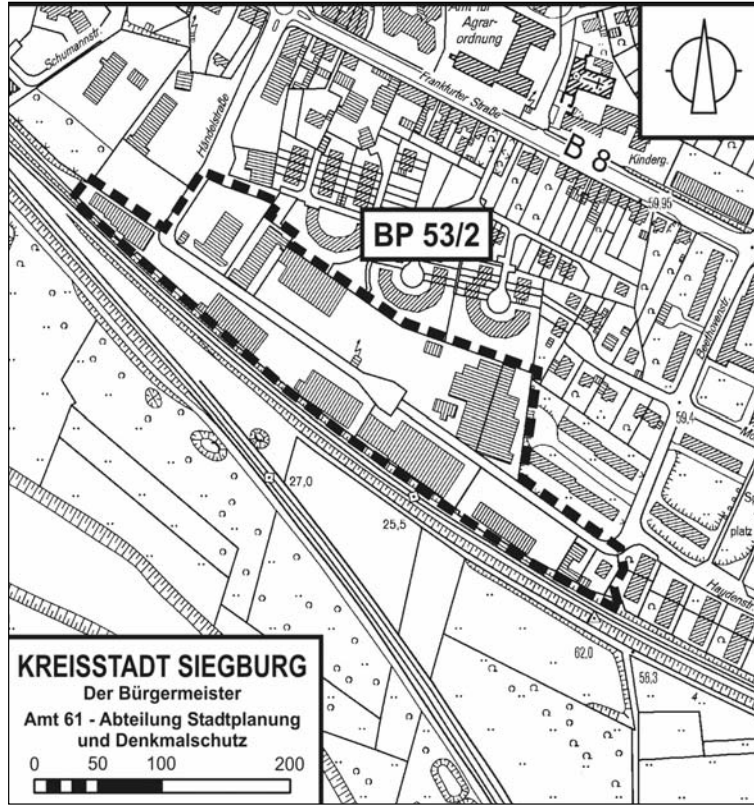
Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 53/2

Plangebiet: Bereich zwischen Wohngebiet Brucknerstraße und DB-Trasse

Der Rat der Stadt Siegburg hat für das o.g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 53/2 mit der zugehörigen Begründung in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53/2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Planbegründung ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, bereitgehalten. Auskünfte können während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 14 Uhr bis 18 Uhr, dienstags bis donnerstags von 14 Uhr bis 15.30 Uhr) erteilt werden.

Hinweise:

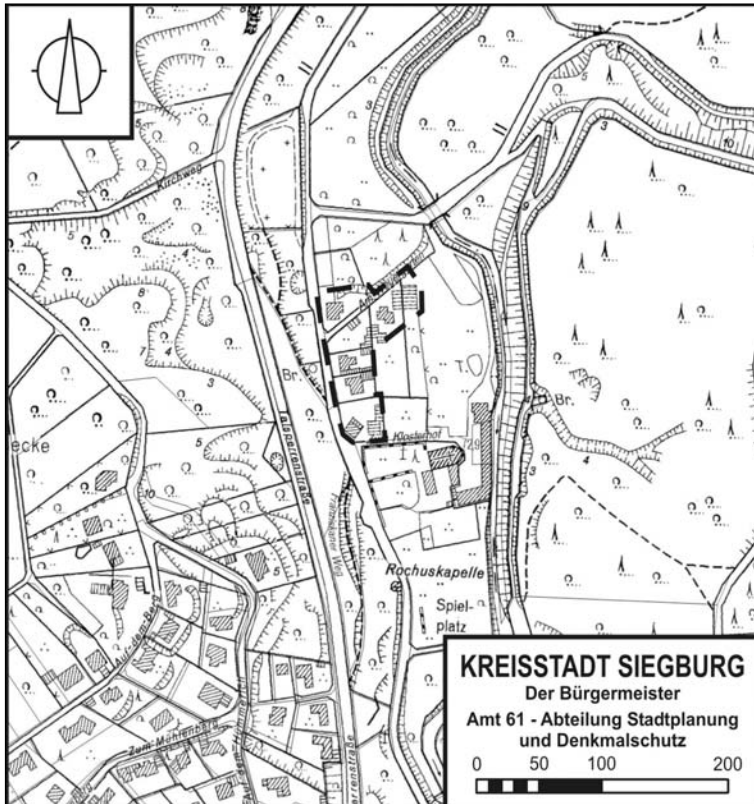
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Gemäß § 215 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 20. November 2012, Franz Huhn, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Weyergarten“, Seligenthal

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der städtische Planungsausschuss hat am 19.11.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Am Weyergarten“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der im Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 100, 101, 102, 103 teilweise, 104, 105 teilweise, 109, 114 teilweise in der Flur 2 der Gemarkung Seligenthal, und wird auf der West- und Südseite begrenzt durch die öffentlichen Verkehrsflächen

„Seligenthaler Straße“ und „Zum Klosterhof“, sowie auf der Nord- und Ostseite durch private Grünflächen.

Anlass des Verfahrens ist die Planung, auf einem bislang unbebauten Grundstück im Geltungsbereich der Satzung, ein Wohngebäude zu errichten. Das Grundstück ist umgeben von Wohnbebauung. Obwohl sich der geplante Neubau an die Nachbarbebauung anpasst, ist das Vorhaben nach derzeitiger Rechtslage nicht genehmigungsfähig, da es sich im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet und öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Weil der Außenbereich an v.g. Stelle seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht mehr erfüllen kann, und lediglich eine bauliche Lücke geschlossen werden soll, ist beabsichtigt, mittels der Aufstellung dieser Satzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des geplanten Wohnhauses zu schaffen. Grundsätzlich entstehen im gesamten Geltungsbereich der Satzung für bestimmte Vorhaben im Rahmen des Zulässigkeitsrechts des § 35 BauGB erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Bebauung in die unbebauten Randbereiche hinein, ist nicht möglich. Gem. § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, mit dem Entwurf der Satzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Satzung einschließlich der Begründung kann in der Zeit **vom 6.12.2012 bis einschließlich 11.1.2013** im Rathaus der Stadt Siegburg (Raum 418, 4. Obergeschoss, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg) während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag: 8-12.30 Uhr und 14-18 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 8-12.30 Uhr und 14-15.30 Uhr
Freitag: 8-12.30 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen im Internet unter <http://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=4> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Siegburg, 22. November 2012
Franz Huhn, Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer und Bekanntmachung

1. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

“Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land NRW in der Fassung vom 16.9.1997 (GV NRW Seite 332) und der §§ 1, 2,3,17 und 20 des Kommunalen Abgabengesetzes NRW (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.6.2012 beschlossen:

§ 1 Begriff der Zweitwohnung

In § 2 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung wird als Satz 3 angefügt:

“Ausgenommen hiervon sind Wohnungen, die sich im gleichen Gebäude wie die Hauptwohnung befinden“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1.7.2012 in Kraft.“

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.9.2012 (GV. NRW. S. 432+436) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 20. November 2012
Franz Huhn, Bürgermeister

Siegburger Termine

Jam Session

Das Forum für Musiker
aus der Region
Casbah, Markt
Do., 6.12.2012, 20 Uhr

Mittelalterliches Weihnachtskonzert

Irrlichter
Mittelalterliches Konzert
Stadtmuseum, Markt
Fr., 7.12.2012, 20.30 Uhr

Extrabreit

Kubana, Zeithstraße 100
Sa., 8.12.2012, 20 Uhr

Springmaus

Improvisationstheater

Merry Christmaus -
Wir sind Weihnachten
Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
Sa., 8.12. 20 Uhr

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.